

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 22 (1956)
Heft: 3-4

Artikel: Einteilung von Luftschutzangehörigen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

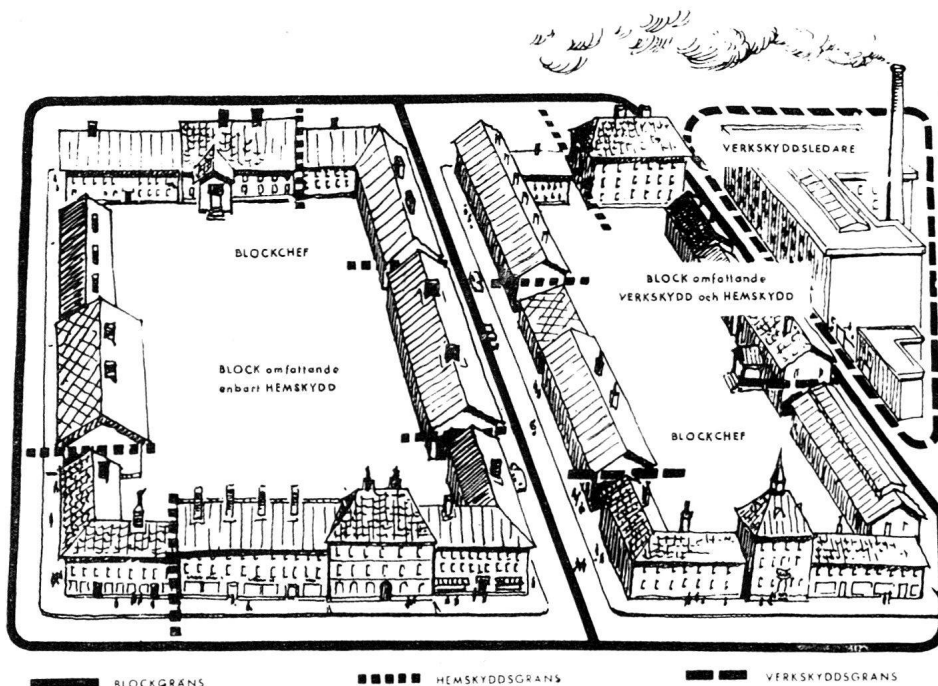
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heimschutz und Blockschutz

Illustration aus einer schwedischen Zivilverteidigungsanleitung über die Unterteilung von Blockschutz und Heimschutz. Die Illustration zeigt zwei Blöcke. Links einen eigentlichen Wohnblock, der einem Blockchef unterstellt ist, und die Unterteilung in Heimschutzviertel. Rechts ist ein Block zu sehen, in dem eine kleinere Industrieanlage mit einem Wohnviertel zu einem Block zusammengefasst ist, der einem über den Heimschutz und dem Werkschutz gebietenden Blockchef unterstellt ist. Deutlich sind auch hier die Abgrenzungen der Heimschutz- und Werkschutzbereiche zu sehen.



LUFTSCHUTZ-TRUPPEN

Einteilung von Luftschutzangehörigen

Bern, 23. März. *ag* Nach einem Bundesratsbeschluss aus dem Jahre 1953 durften Wehrmänner, die aus den früheren blauen Luftschutzorganisationen hervorgegangen sind, in der Regel nur in Formationen der Luftschutztruppen eingeteilt werden. In Abänderung jenes Beschlusses hat der Bundesrat nunmehr angeordnet, dass

inskünftig in gewissen Fällen solche Wehrpflichtige auf Grund ihrer zivilen Tätigkeit *auch anderweitig eingeteilt werden* (z. B. in Formationen des Materialdienstes, des Militäreisenbahndienstes, des Feldtelegraphen- und Feldtelephondienstes, des Betriebsstoffdienstes).

FACHDIENSTE

ABC-Dienst: Die Körperentgiftung der Truppe

Von Hptm. A. Schweizer

«Die Verwendung von chemischen Kampfstoffen als Kampfmittel durch einen Gegner müsste eine für den Gaskrieg nicht vorbereitete Armee in ihren Grundfesten erschüttern. Es ist daher selbstverständliche Pflicht, die Truppe schon in Friedenszeiten mit dem nötigen Schutzgerät auszurüsten und sie in deren Verwendung zu unterrichten und zu schulen.»

Diese einleitenden Worte zum Gasschutzdienstreglement 1954 zeigen, dass unsere Armeeführung sich der Verantwortung bewusst und willens ist, die Truppe auf die Abwehr eines möglichen chemischen Krieges vorzubereiten. Eine solche Vorbereitung verlangt ein gründliches Studium sämtlicher damit zusammenhängender Probleme. Diese sind technischer, organisatorischer und taktischer Natur. Mit der Entwicklung der modernen

Kriegstechnik und der Anwendung entsprechender Einsatzverfahren hat sich allerdings die Problemgestaltung stark verändert und erweitert. Die vorliegende Arbeit behandelt aus dem Gebiet der Abwehrmassnahmen das Problem der Körperentgiftung, wobei auch auf die amerikanischen Massnahmen auf diesem Gebiete eingegangen wird.

A. Die sesshaften chemischen Kampfstoffe

Unter sesshaften Kampfstoffen oder Geländekampfstoffen¹⁾ versteht man schwer verdampfbare Flüssigkeiten, welche schon in kleinen Mengen auf Menschen und Tiere eine Reiz- oder Giftwirkung ausüben. Die